

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Antworten der Europäischen Zentralbank und des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf Fragen der Abgeordneten Frank Schäffler vom 12. und 19. Juni, Dr. Danyal Bayaz vom 9. Juli sowie Markus Herbrand vom 10. August 2020**

### I. Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

### II. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 13. Juli 2020

#### Vorbemerkung des Fragestellers

Laut Medienberichten plant die Europäische Zentralbank die Schaffung einer europäischen *Bad Bank*, auf die Banken unter anderem notleidende Kredite übertragen können.

Das Handelsblatt berichtete am 10. Juni 2020: „Wie mehrere mit der Sache vertraute Personen der Nachrichtenagentur Reuters mitteilen, ist eigens zu diesem Zweck eine Projektgruppe eingesetzt worden.“ (...) „Wie einer der Insider mitteilte, hat die EZB unter der Führung ihrer Präsidentin Christine Lagarde das Thema in den vergangenen Wochen wieder aufgegriffen und dazu auch Banken und EU-Vertreter konsultiert.“

Am 30. April 2020 habe ich die Europäische Zentralbank unter Berufung auf das bankenunionale Fragerecht zu einer europäischen *Bad Bank* befragt. Der Vorsitzende des *Single Supervisory Mechanism*, Andrea Enria, antwortete am 25. Mai 2020, dass keine entsprechenden Vorhaben geplant sind.<sup>1</sup>

1. Plant die EZB die Schaffung einer europäischen *Bad Bank* bzw. hat dahingehend Konzepte erstellt?
  - a) Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt die EZB bei der etwaigen Schaffung einer europäischen *Bad Bank*?
  - b) Wenn ja, welche konkrete Ausgestaltung hat die EZB hinsichtlich einer europäischen *Bad Bank* bereits ausgearbeitet?
2. Hat die Europäische Zentralbank eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich mit der Schaffung einer europäischen *Bad Bank* beschäftigt?
  - a) Wenn ja, wann?
  - b) Wenn ja, wie viele Personen in welcher Funktion arbeiten in dieser Projektgruppe?
  - c) Wenn ja, wann plant die Projektgruppe die ersten Arbeiten vorzustellen?
3. Welche Art von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten sollen bzw. könnten nach Überlegungen der EZB auf eine europäische *Bad Bank* ausgelagert werden? Sollen z. B. nur in der Corona-Krise entstandene notleidende Kredite oder auch ältere Kredite auf die *Bad Bank* übertragen werden können?
  - a) Welches Volumen haben die Wertpapiere derzeit in der Eurozone (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
  - b) Welches Volumen könnte eine *Bad Bank* nach Überlegungen der EZB entsprechend haben?
4. Wie soll die Haftung für die etwaige europäische *Bad Bank* nach Ansicht der EZB ausgestaltet werden?

Wie in meinem Schreiben vom 25. Mai 2020<sup>2</sup> ausgeführt, habe ich persönlich das Konzept einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit befürwortet und bin nach wie vor der Auffassung, dass sie im Falle einer erheblichen systemweiten Verschlechterung der Aktivaqualität ein nützliches Instrument darstellt. Auch auf nationaler Ebene haben sich Vermögensverwaltungsgesellschaften als sehr effektives Instrument zur Sanierung des Sektors erwiesen. Allerdings halte ich es wie gesagt für verfrüht, endgültige Schlussfolgerungen bezüglich der potenziellen Schäden durch die Coronavirus-Pandemie (Covid-19) zu ziehen. Darum halte ich es auch für verfrüht festzulegen, welche Handlungsoptionen in diesem Zusammenhang gegebenenfalls sinnvoll sein könnten.

5. Hat die EZB Vorhaben hinsichtlich einer europäischen *Bad Bank* bereits Bankvertretern oder anderen Personen aus der Privatwirtschaft vorgestellt?
  - a) Wenn ja, wann?
  - b) Wenn ja, wem?
  - c) Wenn ja, in welchem Format?
6. Hat die EZB Vorhaben hinsichtlich einer europäischen *Bad Bank* bereits der EU-Kommission oder anderen europäischen Institutionen vorgestellt?
  - a) Wenn ja, wann?

<sup>1</sup> Vgl. Unterrichtung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. Oktober 2020, Drs. 19/23375.

<sup>2</sup> [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter200525\\_Schaffler-4b5ffb68c8.de.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter200525_Schaffler-4b5ffb68c8.de.pdf)

- b) Wenn ja, in welchem Format?
7. Hat die EZB ihre Vorhaben hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bereits der deutschen Bundesregierung bzw. Vertretern von nachgelagerten Bundesbehörden vorgestellt?
- a) Wenn ja, wann?
- b) Wenn ja, in welchem Format?
8. Welche Vorteile sieht die EZB in der Schaffung einer europäischen Bad Bank im Vergleich zu den bestehenden nationalen Bad Banks?

Ferner kann ich bestätigen, dass die EZB weder Vertretern von Banken oder der Privatwirtschaft, noch der Europäischen Kommission oder einer anderen europäischen Institution, Vertretern der deutschen Bundesregierung oder nachgelagerter Bundesbehörden Pläne für die Schaffung einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft vorgelegt hat.

### **III. Fragen des Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 28. August 2020**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Aktuell beschäftigt die Insolvenz der Wirecard AG die politische Debatte in der Bundesrepublik. Im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Felix Hufeld, am 1. Juli 2020 auf vergangene Vorgänge zur aufsichtlichen Einstufung der Wirecard AG bei der Europäischen Zentralbank verwiesen.

1. Wurde die Europäische Zentralbank seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um eine Einschätzung in Bezug auf eine mögliche Einstufung der Wirecard AG als Finanzholding gebeten, wenn ja zu welchem Zeitpunkt und zu welcher Einschätzung ist die Europäische Zentralbank gekommen?

Zunächst möchte ich auf mein Schreiben an Herrn Schirdewan (MdEP) verweisen, in dem auf einige Ihrer Fragen eingegangen wird.<sup>3</sup> Wie in dem genannten Schreiben erläutert, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zuständige Behörde, die für die direkte Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten in Deutschland, wie die Wirecard Bank AG, auf konsolidierter Basis verantwortlich ist.<sup>4</sup> Insofern liegt es in der Verantwortung der BaFin, Unternehmen, deren Tochtergesellschaften von ihr beaufsichtigte Kreditinstitute sind, als Finanzholdinggesellschaften einzustufen. Die EZB ist für die Überwachung der Aufsicht der nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities* – NCAs) über weniger bedeutende Institute aus den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SSM) teilnehmenden

<sup>3</sup> Das Schreiben an Herrn Schirdewan (MdEP) findet sich auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht: [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter200730\\_Schirdewan~ce95c8fd2f.en.pdf?74d6f322a4a2c907f7158ba3fe51a113](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter200730_Schirdewan~ce95c8fd2f.en.pdf?74d6f322a4a2c907f7158ba3fe51a113).

<sup>4</sup> Artikel 6 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Mitgliedstaaten zuständig. So soll sichergestellt werden, dass der SSM wirksam und einheitlich funktioniert.<sup>5</sup>

Vor diesem Hintergrund und in Bezug auf Ihre erste Frage bestätige ich, dass die EZB-Bankenaufsicht bei der Beurteilung, ob es sich bei der Wirecard AG im aufsichtlichen Sinne um eine Finanzholdinggesellschaft handelt, keine Rolle spielte, denn dafür sind ausschließlich die NCAs zuständig.

2. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Europäische Zentralbank zur Einschätzung kommt, dass Unternehmen als Finanzholding einzustufen sind?

Was Ihre zweite Frage betrifft, so sind die Kriterien für die Einstufung eines Unternehmens als „Finanzholdinggesellschaft“ in Artikel 4 Absatz 20 der Eigenkapitalverordnung festgelegt. In diesem Artikel werden zwei Hauptkriterien genannt: a) die Tochtergesellschaften der Unternehmen sollten ausschließlich oder hauptsächlich<sup>6</sup> Institute<sup>7</sup> oder Finanzinstitute sein, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist; und b) das Unternehmen sollte keine „gemischte Finanzholdinggesellschaft“<sup>8</sup> sein. Konkret bedeutet dies, dass Muttergesellschaften von Banken auf konsolidierter Basis beaufsichtigt werden sollten, wenn ein Großteil ihrer Geschäftstätigkeit auf Bankgeschäfte entfällt. Die Einstufung der Muttergesellschaft einer Bank als Finanzholdinggesellschaft erfolgt durch einen Aufsichtsbeschluss. Wie bereits erwähnt, ist für den Erlass eines solchen Aufsichtsbeschlusses die BaFin zuständig, da die Wirecard Bank AG ein weniger bedeutendes Institut ist.

3. Wurde jemals ein Inhaberkontrollverfahren in Bezug auf die Wirecard AG oder der Wirecard Bank seitens der Europäischen Zentralbank beauftragt oder durchgeführt, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Hinsichtlich Ihrer dritten Frage zur Durchführung eines Inhaberkontrollverfahrens zur Wirecard Bank AG habe ich in meinem Schreiben an Herrn Schirdewan (MdEP) erläutert und kann ich bestätigen, dass die Bankenaufsicht der EZB im Januar 2019 einen Beschluss zu einer qualifizierten Beteiligung im Zusammenhang mit einer internen Umstrukturierung der Wirecard Gruppe erließ (wobei diese Umstrukturierung niemals erfolgte). Als eine der Entscheidungsgrundlagen wird darin der Beschluss der BaFin angeführt, nach dem Wirecard nicht als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist.

---

<sup>5</sup> Siehe die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 in der Rechtssache *Landskreditbank Baden-Württemberg gegen EZB* (T-122/15) im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und deren Einstufung als weniger bedeutende Institute.

<sup>6</sup> Siehe die Definition der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in den Fragen und Antworten (Frage Nr. 2014\_796): Unter dem in Artikel 4 Absatz 1 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten Begriff „hauptsächlich“ ist eine Situation zu verstehen, in der mehr als 50 Prozent des Eigenkapitals, der Aktiva auf konsolidierter Basis, des Umsatzes, Personals oder eines anderen von der für eine Holdinggesellschaft zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikatoren Tochtergesellschaften zuzuordnen sind, die Institute oder Finanzinstitute sind. Diese Definition ist abrufbar unter: [https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa/-/qna/view/publicId/2014\\_796](https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa/-/qna/view/publicId/2014_796)

<sup>7</sup> Im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 3 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>8</sup> Im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

4. Wurden seitens der BaFin weitere Anfragen bezüglich der Wirecard AG oder der Gruppe angehörigen Unternehmen an die Europäische Zentralbank gerichtet? Wenn ja zu welchem Zeitpunkt und was war Inhalt der Anfrage? Zu welcher Einschätzung ist die Europäische Zentralbank gekommen?

Aufgrund von beruflichen Geheimhaltungspflichten gemäß der Eigenkapitalrichtlinie<sup>9</sup> darf ich mich zu einzelnen Kreditinstituten und ihren Maßnahmen nicht äußern. Deshalb, und damit komme ich zu Ihrer vierten Frage, kann ich keine weiteren Auskünfte über die Art und den Umfang der Interaktion zwischen der EZB und der BaFin zur Wirecard Bank AG erteilen oder über Sachverhalte, die mit der Beaufsichtigung der Bank in Zusammenhang stehen.

#### **IV. Fragen des Abgeordneten Markus Herbrand und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 22. September 2020**

##### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Komplexe Beteiligungsstrukturen von Unternehmen können mitunter dazu führen, dass Anlagebetrug, Geldwäsche und andere Formen der organisierten Kriminalität für die Aufsicht schwer zu entdecken sind. Insbesondere Veränderungen der Inhaberstruktur eines Unternehmens, etwa durch rechtsgeschäftliche Übertragung von Anteilen oder durch Kapitalerhöhungen, bergen die Gefahr, Verstöße gegen geltendes Recht zu verdecken. Um dieser Möglichkeit wirkungsvoll zu begegnen, sind Unternehmen bei wesentlichen Veränderungen ihrer Inhaberstruktur dazu verpflichtet, die zuständigen Aufsichtsbehörden über ebendiese Veränderungen zu informieren. Im Rahmen eines sogenannten Inhaberkontrollverfahrens prüfen in der Regel die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank die genannten Veränderungen der Inhaberstruktur eines jeden Instituts im Sinne des deutschen Kreditwesengesetzes (KWG). Hiermit werden Unternehmen nicht nur im Hinblick auf Anlagebetrug, Geldwäsche sowie weitere Formen organisierter Kriminalität durchleuchtet. Mit dem Inhaberkontrollverfahren wird zudem ein entscheidender Beitrag zum Gläubigerschutz gewährleistet, da die Solvenz und die Funktionsfähigkeit eines Instituts durch das Verfahren geprüft werden sollen.

Zuständig für das Inhaberkontrollverfahren ist nach § 2c Absatz 1a Satz 1 KWG grundsätzlich die BaFin. Handelt es sich bei der Beteiligung aber um eine bedeutende Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut, legt die BaFin gemäß § 2c Absatz 1a Satz 10 KWG lediglich einen Beschlussentwurf der Europäischen Zentralbank (EZB) vor. Diese hat dann die alleinige Kompetenz nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (Einheitlicher-Aufsichtsmechanismus-VO), die Beteiligung gewissenhaft zu kontrollieren und ggf. zu untersagen.

Das deutsche börsennotierte Zahlungsabwicklungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen Wirecard, das in der Folge von Bilanzmanipulationen im Juni 2020 Insolvenz angemeldet hat, hatte aufgrund von Plänen über konzerninterne Verschiebungen bereits im Jahr 2018 ein Inhaberkontrollverfahren ausgelöst, für dessen Beurteilung die EZB zuständig war. Im Rahmen der Aufklärung der aus meiner Sicht eklatanten Versäumnisse bei der Aufsicht der Wirecard AG gilt es, auch die Prüfung durch die EZB eingehend zu berücksichtigen.

---

<sup>9</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

1. Wie ist das EZB-interne Verfahren ausgestaltet, das bei der Prüfung sogenannter Inhaberkontrollverfahren nach § 2c KWG zum Tragen kommt? Welche Fristen werden beachtet? Welche Dauer hat der angestrebte Bearbeitungszeitraum? Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung? Welche Anforderungen müssen für eine Prüfung erfüllt sein und welche Unterlagen müssen vollständig vorliegen?

Zunächst möchte ich auf meine Antwortschreiben an Herrn Schirdewan, Mitglied des Europäischen Parlaments<sup>10</sup>, und Herrn Dr. Bayaz, Mitglied des Deutschen Bundestages<sup>11</sup>, verweisen, in denen auf einige Ihrer Fragen eingegangen wird. Ich weise darauf hin, dass ich mich aufgrund von beruflichen Geheimhaltungspflichten gemäß der Eigenkapitalrichtlinie (*Capital Requirements Directive* – CRD)<sup>12</sup> nicht zu einzelnen Kreditinstituten und ihren Maßnahmen äußern darf. Aus diesem Grund können nicht alle Fragen Ihres Schreibens vollständig beantwortet werden.

Was Ihre erste Frage zu den EZB-internen Verfahren zur Beurteilung von Anzeigen bezüglich qualifizierten Beteiligungen betrifft, so richtet sich die EZB nach den Beurteilungskriterien des einschlägigen EU-Rechts, insbesondere nach den Bestimmungen der CRD<sup>13</sup>, durch die Anwendung der nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinie. Die Beurteilungskriterien sind auch in den internen Verfahren der EZB<sup>14</sup> näher ausgeführt. Außerdem orientiert sich die EZB an den gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (*European Supervisory Authorities* – ESAs) zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor<sup>15</sup>. Nachdem der interessierte Erwerber seine Anzeige übermittelt hat, bestätigt die nationale zuständige Behörde (*National Competent Authority* – NCA) dem interessierten Erwerber innerhalb von zwei Arbeitstagen deren Eingang<sup>16</sup>, sofern alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden sind<sup>17</sup>. Nach Übermittlung der Eingangsbestätigung beträgt die Beurteilungsfrist 60 Arbeitstage.<sup>18</sup> Der Beurteilungszeitraum darf nur einmal für maximal 20 oder gegebenenfalls 30 Arbeitstage ausgesetzt werden.<sup>19</sup> Eine Liste der zur Einreichung empfohlenen Unterlagen kann Anhang I der oben genannten gemeinsamen Leitlinien der ESAs entnommen werden.

<sup>10</sup> Schreiben von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Herrn Schirdewan (MdEP) zur Bankenaufsicht.

<sup>11</sup> Schreiben von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Herrn Dr. Bayaz, Mitglied des Deutschen Bundestages, zur Bankenaufsicht.

<sup>12</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S.338).

<sup>13</sup> Artikel 23 Absatz 1 CRD.

<sup>14</sup> In Kapitel 3.1.2 des SSM-Aufsichtshandbuchs wird das Verfahren im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen näher erläutert.

<sup>15</sup> Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor, Gemeinsamer Ausschusses der europäischen Aufsichtsbehörden (JC/GL/2016/01), Dezember 2016.

<sup>16</sup> Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 CRD.

<sup>17</sup> Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 4 CRD.

<sup>18</sup> Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 CRD.

<sup>19</sup> Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 22 Absatz 4 CRD.

2. Welche Bewertungsmaßstäbe legt die EZB an, wenn die Zulässigkeit einer Veränderung der Inhaberstruktur eines Instituts bewertet wird? Inwiefern und anhand welcher Kriterien werden die Solvenz und die Funktionsfähigkeit eines Instituts geprüft?

In Bezug auf Ihre zweite Frage zur Zulässigkeit einer Veränderung der Inhaberstruktur eines Instituts sieht die CRD<sup>20</sup> folgende Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung vor: a) Leumund des interessierten Erwerbers bzw. der interessierten Erwerber, b) Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung derjenigen, die die Geschäfte des Zielunternehmens führen werden, c) finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers bzw. der interessierten Erwerber, d) Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Zielunternehmen und e) die Frage, ob ein hinreichender Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den interessierten Erwerber bzw. der interessierten Erwerber besteht.

Was Ihre Frage zu den Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Solidität des interessierten Erwerbers betrifft<sup>21</sup>, so prüft die EZB, ob der interessierte Erwerber in der Lage ist, den beabsichtigten Erwerb zu finanzieren und seine eigene finanzielle Solidität aufrechtzuerhalten. Die EZB prüft dies anhand verschiedener Faktoren, darunter a) die aufsichtlichen Meldungen des Instituts, einschließlich aktueller Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen, b) gegebenenfalls der Geschäftsplan des interessierten Erwerbers und c) die vom externen Rechnungsprüfer genehmigten gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse des interessierten Erwerbers. Darüber hinaus stützt sich die EZB bei weniger bedeutenden Instituten (*Less Significant Institutions* – LSIs) auf die Informationen und Erkenntnisse der NCAs.

Das oben genannte Kriterium der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Zielunternehmen<sup>22</sup> umfasst die Beurteilung, ob das Zielunternehmen nach dem Erwerb in der Lage ist, die Aufsichtsanforderungen weiterhin zu erfüllen.

3. Wie viele Anzeigen nach Artikel 85 der SSM-Rahmenverordnung, bei denen die BaFin der EZB mitteilt, dass diese über die Zulässigkeit einer geplanten wesentlichen Veränderung der Inhaberstruktur eines Kreditinstituts entscheidet, hat die EZB seit dem 4. November 2014 jährlich erhalten (bitte das Datum der jeweiligen Anzeige angeben)?
4. Wie viele Inhaberkontrollverfahren hat die EZB seit dem 4. November 2014 genehmigt bzw. nicht genehmigt? Welche Kenntnisse hat die EZB darüber, ob die von ihr genehmigten Veränderungen der Inhaberstruktur eines Instituts tatsächlich umgesetzt wurden? Wie viele der genehmigten Verfahren wurden nach Kenntnis der EZB nach der Genehmigung tatsächlich eingeleitet?

Hinsichtlich Ihrer dritten und vierten Frage zu Artikel 85 der SSM-Rahmenverordnung und der Anzahl der angezeigten und genehmigten Verfahren bezüglich qualifizierter Beteiligungen kann ich bestätigen, dass der EZB zwischen dem 1. Januar 2015 und Dezember 2019 646 Verfahren zu qualifizierten Beteiligungen angezeigt wurden. Dies ist dem EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2019<sup>23</sup> zu entnehmen. Im Rahmen der laufenden Aufsicht über bedeutende Institute beobachten die gemeinsamen Aufsichtsteams der EZB, ob die jeweilige Transaktion nach dem Beschluss zu der qualifizierten Beteiligung tatsächlich durchgeführt wird. Die NCAs nehmen dieselbe Aufgabe für LSIs wahr.

---

<sup>20</sup> Artikel 23 CRD.

<sup>21</sup> Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c CRD.

<sup>22</sup> Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD.

<sup>23</sup> EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2019.

5. Kam es seit dem 4. November 2014 zu Fällen, bei denen die BaFin nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von fünf Arbeitstagen nach Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 2c KWG bzw. Artikel 22 Absatz 2 RL 2013/36/EU69 (Banken-RL) die EZB über den Eingang der Anzeige und den Prüfungszeitraum informiert hat? Falls ja, wann kam es zu dieser Fristüberschreitung, welche Gründe lagen hierfür jeweils vor und um welche Vorgänge handelt es sich konkret?

In Bezug auf Ihre fünfte Frage zur Einhaltung der Anzeigefrist durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weise ich darauf hin, dass Inhaberkontrollverfahren oft komplex sind und umfangreiche ergänzende Unterlagen erfordern. Sobald die Antragsunterlagen nach Auffassung der NCA vollständig sind, bestätigt die NCA deren Eingang<sup>24</sup> und damit beginnt der Beurteilungszeitraum.

6. Kam es seit dem 4. November 2014 zu Fällen, bei denen die BaFin der EZB nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen vor Ablauf des festgelegten Prüfungszeitraums einen Beschlussentwurf nach Abs. 1a S. 10 der SSM-Rahmenverordnung zugeleitet hat? Falls ja, wann kam es zu dieser Fristüberschreitung, welche Gründen lagen hierfür jeweils vor und um welche Vorgänge handelt es sich konkret?
7. Waren alle Beschlussentwürfe nach Absatz 1a Satz 10 der SSM-Rahmenverordnung vollständig, die die BaFin der EZB zugeleitet hat? Waren stets alle Unterlagen und Erklärungen angefügt, damit die EZB ihrer Kontrollfunktion angemessen nachkommen konnte?

Was Ihre sechste und siebente Frage zur Übermittlung von Beschlüssen durch die BaFin betrifft, weise ich darauf hin, dass die EZB die aufsichtlichen Beurteilungen bei Verfahren bezüglich qualifizierter Beteiligungen in enger Zusammenarbeit mit den NCAs durchführt und als zuständige Behörde den endgültigen Beschluss erlässt. Aus operationeller Sicht ist die Vollständigkeit der Unterlagen eine Voraussetzung für die Übermittlung einer Eingangsbestätigung, einem Zwischenschritt bevor die NCA den Vorschlagsentwurf erstellt.

Der Vollständigkeit halber weise ich auch darauf hin, dass die EZB dafür zuständig ist, die Aufsicht der NCAs über LSIs im Euroraum zu überwachen.<sup>25</sup> So soll sichergestellt werden, dass die europäische Bankenaufsicht insgesamt wirksam und einheitlich funktioniert<sup>26</sup>. Diese Zuständigkeit der EZB steht jedoch in keinem Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für den Erlass eines Beschlusses zu einer qualifizierten Beteiligung. Denn für den Erlass dieses Beschlusses gegenüber beaufsichtigten Instituten ist ausschließlich die EZB zuständig, unabhängig davon, ob es sich um ein bedeutendes oder um ein weniger bedeutendes Institut handelt.<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Artikel 22 Absatz 2 CRD.

<sup>25</sup> Artikel 6 Absätze 4 und 6 der SSM-Verordnung.

<sup>26</sup> Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 in der Rechtssache Landesbank Baden-Württemberg gegen EZB (T-122/15) im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und deren Einstufung als LSIs.

<sup>27</sup> Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SSM-Verordnung.



8. Welche der Anzeigen eines Inhaberkontrollverfahrens, die bei der EZB verzeichnet sind, betrafen die Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstige Teile der Wirecard-Konzernstruktur? An welchem Datum wurde die EZB darüber informiert, dass ein oder mehrere Inhaberkontrollverfahren ausgelöst wurden, an welchem Datum hat sie der Beschlussentwurf der BaFin erreicht und an welchem Datum hat sie welches Prüfergebnis des Inhaberkontrollverfahrens verkündet?

In Bezug auf Ihre achte Frage zur Wirecard AG hat die EZB einen Beschluss zu einer qualifizierten Beteiligung im Zusammenhang mit einer internen Umstrukturierung der Wirecard Gruppe erlassen, wobei diese Umstrukturierung aber niemals erfolgte. Alle formellen Anzeigepflichten nach EU-Recht und nationalem Recht wurden erfüllt. Der Beschluss der EZB in Bezug auf die Übertragung von 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte der Wirecard Bank AG von der Wirecard Acquiring & Issuing GmbH auf die Wirecard AG wurde der Wirecard AG am 10. Januar 2019 mitgeteilt.

9. Welche Vorhaben zu einer Veränderung der Inhaberstruktur, die die Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstige Teile der Wirecard-Konzernstruktur betreffen, haben eine Beteiligung der EZB ausgelöst (bitte nach Anzeigen im Sinne von § 2c Absatz 1 KWG und Anzeigen im Sinne von § 24 Absatz 1 Nummer 10 und 12 KWG aufschlüsseln)?
10. Was war das jeweilige Ergebnis bzw. was waren die jeweiligen Ergebnisse, bei denen die EZB über die Zulässigkeit des Erwerbs oder der Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung der Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstiger Teile der Wirecard-Konzernstruktur entschieden hat? Hat die EZB die Genehmigung, die Wirecard Bank AG direkt der Wirecard AG anzuschließen, an konkrete Vorgaben und Bedingungen geknüpft? Falls ja, um welche Vorgaben und Bedingungen handelt es sich hierbei?
11. Hat die EZB mit Brief vom 10. Januar 2019 der BaFin mitgeteilt, dass die Wirecard Bank AG keine Finanzholding ist? Teilt die EZB die Einschätzung der BaFin, dass es sich beim Wirecard-Konzern nicht um eine Finanzholding handelt? Falls ja, weshalb ist aus Sicht der EZB diese Bewertung vorzunehmen (bitte die geprüften Kriterien darlegen) und welche Konsequenzen für eine lückenlose Beaufsichtigung des Konzerns treten aufgrund dieser Einstufung ein?

Ich komme nun zu Ihrer elften Frage zur Beteiligung der EZB an der Beurteilung der Wirecard Bank AG. Die EZB-Bankenaufsicht hat bei der Beurteilung, ob die Wirecard AG im aufsichtlichen Sinne eine Finanzholdinggesellschaft ist, keine Rolle gespielt. Dafür sind im Fall von LSIs die NCAs zuständig. In ihrem Beschluss zu einer qualifizierten Beteiligung von 2019 nennt die EZB-Bankenaufsicht als eine ihrer Entscheidungsgrundlagen den Beschluss der BaFin, nach dem die Wirecard AG nicht als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist.

12. Weshalb wurde die Genehmigung der EZB, die Wirecard Bank AG direkt der Wirecard AG anzuschließen, auf sechs Monate befristet?
13. Kann die EZB bestätigen, dass die Wirecard AG einen Antrag auf Fristverlängerung bei der EZB gestellt hat, der jedoch abgelehnt wurde? Mit welcher Begründung wurde dieser Antrag abgelehnt?

Zu Ihrer dreizehnten Frage, warum die EZB ihre Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an der Wirecard Bank AG zeitlich befristet hat, bestätige ich Ihnen, dass es Praxis der EZB ist, bei solchen Beschlüssen den Zeitraum anzugeben, für den die Beurteilung gültig ist. Denn bei der Beurteilung handelt es

sich um eine punktuelle Betrachtung des Erwerbs, und diese hängt von den Umständen zu dem besagten Zeitpunkt ab. Durch die Befristung der Gültigkeit stellt die EZB sicher, dass nach Ende des entsprechenden Zeitraums eine erneute Beurteilung durchgeführt werden kann, die neuen Entwicklungen Rechnung trägt.

14. Welche Kenntnisse und Informationen liegen der EZB über die Gründe vor, weshalb die Wirecard Bank AG trotz Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht der Wirecard AG angeschlossen wurde?
15. Hat die Aufsicht nach § 16 Absatz 3 Satz 1 InHKontrollV bei der Prüfung jener Anzeigen, die mit dem Wirecard-Konzern in Verbindung standen, auf Unterlagen und Erklärungen verzichtet? Falls ja, auf welche Unterlagen wurde mit welcher Begründung verzichtet?
16. Wie hat die EZB im Rahmen ihrer Bewertungen die Solvenz und die Funktionsfähigkeit der Wirecard AG, deren Zwischenholdings oder sonstiger Teile der Wirecard-Konzernstruktur eingeschätzt, die nach heutigem Kenntnisstand bereits seit Jahren erhebliche Defizite aufwiesen?
17. Wie steht die EZB dem Vorwurf gegenüber, dass die Wirecard AG ein Inhaberkontrollverfahren ausschließlich deshalb eingeleitet hat, um eine Beaufsichtigung von Teilen des Konzerns durch die BaFin hinauszuzögern bzw. zu verhindern?
18. In welchen Fällen hat die EZB die Erfahrung gemacht, dass das Instrument eines Inhaberkontrollverfahrens von einem Institut dazu genutzt wurde, die Schließung einer bislang bestehenden Lücke in der Aufsicht hinauszuzögern bzw. zu verhindern? Welche Konsequenzen hat die EZB aus diesen Fällen gezogen?

Was Ihre vierzehnte Frage zur Strategie von Wirecard betrifft, so entscheiden die Marktteilnehmer darüber, wie Bankengruppen und ihre Beteiligungen im Bankensektor strukturiert werden sollen. Die EZB beurteilt in ihrer Aufsichtsfunktion und insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gemäß CRD<sup>28</sup>, ob diese Beteiligungen den geltenden aufsichtsrechtlichen Regeln entsprechen (Ihre zweite und sechzehnte Frage). Vor diesem Hintergrund können wir die Behauptung, dass die Wirecard AG das Inhaberkontrollverfahren nur deshalb eingeleitet hat, um die Aufsicht der BaFin über die bzw. Teile der Wirecard Gruppe hinauszuzögern oder zu behindern, nicht bestätigen (Ihre siebzehnte und achtzehnte Frage). Die EZB prüft den Erwerb qualifizierter Beteiligungen, um eine solide und umsichtige Leitung des Instituts zu gewährleisten.<sup>29</sup>

19. Sind nach Ansicht der EZB – etwa vor dem Hintergrund der jüngsten Enthüllungen des Wirecard-Skandals – die geltenden Regularien zur Aufsicht von CRR-Kreditinstituten bei Inhaberkontrollverfahren adäquat ausgestaltet oder bedarf es zusätzlicher Spezifikationen oder Ergänzungen der aufsichtsrechtlichen Kontrollmechanismen? Falls es aus Sicht der EZB zu Anpassungen kommen sollte, welche Problemfelder sollten behandelt werden?

Hinsichtlich Ihrer letzten Frage zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten<sup>30</sup>, die unter die Eigenkapitalverordnung fallen, weise ich darauf hin, dass die Entwicklung von Nichtbanken, die Zahlungsdienste und andere bankähnliche Dienstleis-

<sup>28</sup> Artikel 23 CRD.

<sup>29</sup> Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d CRD.

<sup>30</sup> Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

tungen in einem weniger strengen aufsichtsrechtlichen Rahmen erbringen, möglicherweise weitere Überlegungen der Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene zum Umfang der Regulierung und Aufsicht erfordern.

## **V. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler und Antworten der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, Dr. Elke König, vom 23. Juli 2020 sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 21. August 2020**

### **Vorbemerkung des Fragestellers**

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15) mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank (*Public Sector Purchase Programme*, PSPP) stattgegeben. Das Bundesverfassungsgericht kommt darin unter anderem zu dem Schluss: „Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen des PSPP auf den Bankensektor. Das Programm greift in die Bilanzstrukturen der Geschäftsbanken ein, indem es auch risikobehaftete Staatsanleihen in großem Umfang in die Bilanzen des Eurosystems übernimmt und dadurch die wirtschaftliche Situation der Banken erheblich verbessert und ihre Bonität erhöht. Zugleich werden die Banken zu vermehrter Kreditvergabe trotz eines abgesenkten Zinsniveaus angehalten“ (RN 172).

### **Fragen und Antworten betreffend den Einheitlichen Abwicklungsausschuss**

1. Welche abwicklungsrelevanten Auswirkungen bzw. Risiken für Geschäftsbanken hat das SRB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert?
2. Welche Auswirkungen auf die Bilanzstrukturen der Geschäftsbanken hat das SRB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert?
  - a) Wie hat sich etwa die Höhe und Bonität der Staatsanleihen innerhalb der Geschäftsbankbilanzen nach Ansicht des SRB im Zuge des PSPP-Programms verändert?
  - b) Welche abwicklungsrelevanten Konsequenzen ergeben sich dadurch für das SRB?
3. Welchen Zusammenhang zwischen dem PSPP-Programm und dem allgemeinen Zinsniveau hat das SRB identifiziert?
  - a) Welche Risiken für Geschäftsbanken hat das SRB durch das niedrige Zinsniveau identifiziert?
  - b) Welche abwicklungsrelevanten Konsequenzen ergeben sich dadurch für das SRB?
4. Welche Auswirkungen auf die Kredithöhe und die Zinshöhe für Immobilienkredite hat das SRB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert? Welche abwicklungsrelevanten Konsequenzen ergeben sich dadurch für das SRB?
5. Welche Auswirkungen auf die Kredithöhe und die Zinshöhe für Unternehmen hat das SRB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert?
  - a) Teilt das SRB die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts: „Durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus ermöglicht das PSPP ferner, dass wirtschaftlich an sich nicht mehr lebensfähige Unternehmen weiterhin am Markt bleiben, weil sie sich mit günstigen Krediten versorgen können.“ (RN 174)?

- b) Welche abwicklungsrelevanten Konsequenzen ergeben sich dadurch für das SRB?
6. Lässt sich nach Ansicht des SRB eine erhöhte Kreditvergabe oder Risikoneigung von Geschäftsbanken im Zuge des PSPP-Programms feststellen? Wenn ja, welche abwicklungsrelevanten Konsequenzen ergeben sich dadurch für das SRB?
7. Welche abwicklungsrelevanten Risiken ergeben sich nach Ansicht des SRB für Geschäftsbanken innerhalb der Eurozone, falls die Bundesbank keine bestands-erweiternde Ankäufe von Anleihen mehr tätigen oder sich nicht mehr an einer abermaligen Ausweitung des monatlichen Ankaufvolumens beteiligen würde? Hat das SRB Vorkehrungen für diesen Fall getroffen? Wenn ja, welche?

Der SRB verfolgt selbstverständlich die durch Politik und Zentralbanken beschlossenen und den Bankensektor oder die Wirtschaft als Ganzes betreffende Maßnahmen. Darunter fällt auch das *Public Sector Purchase Programme* (PSPP) der Europäischen Zentralbank. Die Überwachung und Bewertung der Auswirkungen solcher Maßnahmen fällt allerdings vornehmlich in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank (EZB), des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) sowie der Aufsichtsbehörden. Auch wenn der SRB zu diesbezüglichen Maßnahmen wie auch vielen übrigen aufsichtsrelevanten Themenfeldern in engem und ständigem Austausch mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) steht, möchte ich für die Beantwortung dieser Fragen auf die oben genannten europäischen Behörden und Institutionen verweisen.

Sofern Ereignisse sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit einzelner Institute oder deren Finanzlage auswirken, wird dies im Rahmen der jährlichen Abwicklungsplanung für diese Institute berücksichtigt. Gerät ein Institut in ernsthafte Schwierigkeiten, intensiviert sich selbstverständlich die Kooperation sowie der Informationsaustausch zwischen SSM und SRB, um im Ernstfall konzertiert reagieren zu können.

### Fragen und Antworten betreffend die Europäische Zentralbank

1. Welche aufsichtsrechtlich relevanten Auswirkungen bzw. Risiken für Geschäftsbanken hat die EZB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert?
2. Welche Auswirkungen auf die Bilanzstrukturen der Geschäftsbanken hat die EZB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert?
  - a) Wie hat sich etwa die Höhe und Bonität der Staatsanleihen innerhalb der Geschäftsbankbilanzen nach Ansicht der EZB im Zuge des PSPP-Programms verändert?
  - b) Welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich dadurch für die EZB?
3. Welchen Zusammenhang zwischen dem PSPP-Programm und dem allgemeinen Zinsniveau hat die EZB identifiziert?
  - a) Welche Risiken für Geschäftsbanken hat die EZB durch das niedrige Zinsniveau identifiziert?
  - b) Welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich dadurch für die EZB?
4. Welche Auswirkungen auf die Kredithöhe und die Zinshöhe für Immobilienkredite hat die EZB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert? Welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich dadurch für die EZB?

5. Welche Auswirkungen auf die Kredithöhe und die Zinshöhe für Unternehmen hat die EZB im Zuge des PSPP-Programms identifiziert?
  - a) Teilt die EZB die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts: „Durch die Senkung des allgemeinen Zinsniveaus ermöglicht das PSPP ferner, dass wirtschaftlich an sich nicht mehr lebensfähige Unternehmen weiterhin am Markt bleiben, weil sie sich mit günstigen Krediten versorgen können.“ (RN 174)?
  - b) Welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich dadurch für die EZB?
6. Lässt sich nach Ansicht der EZB eine erhöhte Kreditvergabe oder Risikoneigung von Geschäftsbanken im Zuge des PSPP-Programms feststellen? Wenn ja, welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich dadurch für die EZB?
7. Welche aufsichtsrelevanten Risiken ergeben sich nach Ansicht der EZB für Geschäftsbanken innerhalb der Eurozone, falls die Bundesbank keine bestandserweiternde Ankäufe von Anleihen mehr tätigen oder sich nicht mehr an einer abermaligen Ausweitung des monatlichen Ankaufvolumens beteiligen würde? Hat die EZB Vorkehrungen für diesen Fall getroffen? Wenn ja, welche?

Im Einklang mit dem Grundsatz der Trennung der aufsichtlichen und der geldpolitischen Aufgaben der Europäischen Zentralbank<sup>31</sup> werde ich Ihre Frage aus aufsichtlicher Perspektive beantworten.

Die potenziellen Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf Kreditinstitute müssen aus einem erweiterten Blickwinkel heraus untersucht werden, insbesondere bezüglich der Auswirkungen auf die Rentabilität von Banken. Zum einen entsteht durch niedrige Zinsen ein Abwärtsdruck auf die Zinsmargen der Banken. Zum anderen können Kreditnehmer in einem durch niedrige Zinsen begünstigten Umfeld einer wirtschaftlichen Erholung oder eines Wirtschaftsaufschwungs ihre Kredite einfacher zurückzahlen, wodurch sich die Kreditqualität verbessert und geringere Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte eintreten. Zudem trägt ein günstiges gesamtwirtschaftliches Umfeld auch zu einem Abbau notleidender Kredite bei. Ein akkommodierender geldpolitischer Kurs trägt auch zu einem Anstieg des Kreditvolumens bei.<sup>32</sup> In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Kreditvolumen in den ersten zwei Quartalen 2020 gestiegen ist, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass Kunden vereinbarte Kreditlinien in Anspruch genommen haben. Gleichzeitig haben sich die Kreditvergabestandards nur leicht verschärft, was auch den staatlichen Garantien für Neukredite zu verdanken ist. Insgesamt betrachtet können diese positiven Auswirkungen die negativen Folgen sinkender Nettozinsmargen ausgleichen oder sogar übertreffen. Dennoch muss die Gesamtwirkung niedriger Zinsen auf den Bankensektor aufmerksam beobachtet werden. In jedem Fall sollten Banken das Zinsumfeld als gegeben voraussetzen und versuchen, ihre Geschäftstätigkeit so gut wie unter den derzeitigen Umständen möglich auszuführen.

Die Aufsicht beschäftigt sich eingehend mit der geringen Rentabilität von Banken, wie aus der vertiefenden Rentabilitätsanalyse im Rahmen der thematischen Überprüfung der Profitabilität und der Geschäftsmodelle<sup>33</sup> und der laufenden sorgfältigen Überwachung der Rentabilität hervorgeht. Darüber hinaus hatte die EZB bereits geplant, sich an dem EU-weiten Stresstest der EBA 2020 zu beteiligen, der die Risiken für Banken in einem Szenario erfassen sollte, in dem die

<sup>31</sup> Der Grundsatz ist in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) festgelegt.

<sup>32</sup> Vgl. Präsentation von Andrea Enria vom 17. September 2020, „Post-crisis repair and the profitability malady“.

<sup>33</sup> Siehe [https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.thematicreviewprofitabilitybusinessmodels\\_201809.en.pdf](https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.thematicreviewprofitabilitybusinessmodels_201809.en.pdf).

Zinsen für einen längeren Zeitraum im niedrigen Bereich bleiben. Der Stresstest wurde jedoch aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben. Die kürzlich veröffentlichte Covid-19-Vulnerabilitätsanalyse der EZB geht ebenfalls von einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld aus. Die unverändert niedrige Rentabilität bedeutender Institute im Euroraum kann auch auf verschiedene strukturelle und bank-spezifische Faktoren zurückzuführen sein, die in keinem Zusammenhang zu niedrigen Zinssätzen stehen, wie z. B. starker Wettbewerb aufgrund von *Overbanking* in bestimmten Regionen. In der Rentabilitätsanalyse wurde darauf hingewiesen, dass die Fähigkeiten der Banken zur strategischen Steuerung<sup>34</sup> ein wichtiger Faktor für die Rentabilität sind.

---

<sup>34</sup> Die Fähigkeiten zur strategischen Steuerung bezeichnen Aspekte wie das Kostenmanagement der Banken und die Kostenverteilung unter den Geschäftsbereichen, Rahmen für die Preisgestaltung von Krediten, Verfahren zur Strategiefestlegung und die Ermittlung von Ertrags- und Aufwandsfaktoren.



